

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Netzschkau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Auf Grund von § 6 a Abs. 6, Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23.04.2019 nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mittels Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – Parkscheinautomat – zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer des parkenden Fahrzeuges. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf den Parkplätzen:

- Parkplatz Schlossstraße
 - 0,20 Euro für 1 Stunde Parkzeit
 - 0,60 Euro für 2 Stunden Parkzeit
 - 1,00 Euro für 3 Stunden Parkzeit
 - 2,00 Euro für 4 Stunden Parkzeit
 - 3,00 Euro für 5 Stunden Parkzeit
 - 5,00 Euro für einen Tagesschein

- Parkplatz Göltzschtalbrücke
 - Tarif 1 – PKW:
 - 1,00 Euro für die eine Stunde Parkzeit
 - 2,00 Euro für zwei Stunden Parkzeit
 - 3,00 Euro für drei Stunden Parkzeit
 - 5,00 Euro für einen Tagesschein

 - Tarif 2 Bus:
 - 5,00 Euro für einen Tagesschein

§ 4 Gebührenpflicht

Auf dem Parkplatz Schlossstraße besteht Gebührenpflicht Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Auf dem Parkplatz Göltzschtalbrücke besteht täglich Gebührenpflicht von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 5 Sonderplätze

Die Parkgebühr auf Sonderplätzen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Parkgebührenverordnung der Stadt Netzschkau vom 11.10.2006 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Netzschkau, den 24.04.2019


Mike Purfürst
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Netzschkau, den 24.04.2019


Mike Purfürst
Bürgermeister

